

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

FÖRDERUNG DER ENERGIERAUMPLANUNG IN DER STEIERMARK

GZ: ABT15-680935/2022-2



Das Land
Steiermark

Ökofonds Steiermark

Ausschreibung:

FÖRDERUNG DER ENERGIERAUMPLANUNG IN DER STEIERMARK

Für Layout und Inhalt verantwortlich:
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at>

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4351
Fax: +43/(0)316/877-3780
E-Mail: oekofonds@stmk.gv.at

Graz, im Dezember 2022

Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

FÖRDERUNG DER ENERGIERAUMPLANUNG IN DER STEIERMARK

durchgeführt.

1. Förderungsschwerpunkt

Das Land Steiermark bekennt sich in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030¹ (KESS 2030) und im Aktionsplan 2022-2024² zur Unterstützung der Energieraumplanung. Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (§ 3 StROG 2010) wird in den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen festgelegt, dass die Transformation der Energieversorgung und Klimaschutz in allen raumplanerischen Entscheidungen insofern abzuwägen sind, als die sparsame Verwendung von Energie und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie die Klimaschutzziele berücksichtigt werden müssen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Leistungen, die die Erarbeitung des Sachbereichskonzepts Energie (SKE) und die Verankerung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) begleiten und ergänzen. Darauf aufbauend können weitere erforderliche Schritte, die einen Beitrag zu einer energieeffizienten, klima- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung der Gemeinde leisten und die Durchgängigkeit von den strategischen Zielen mit Verordnungscharakter zu konkreten Umsetzungen schaffen, gefördert werden.

Die Fördermöglichkeiten orientieren sich an den Maßnahmen des KESS 2030 plus Aktionsplan 2022-2024 hauptsächlich in den Bereichen Energie, Gebäude, Vorbild, Mobilität und Wirtschaft wobei jedenfalls sicherzustellen ist, dass die Raum- und Siedlungsentwicklung mit Maßnahmen zur Transformation des Energiesystems und der Mobilität integrierend betrachtet werden.

Die Möglichkeiten zur Förderung wurden in nachfolgende Module gegliedert:

¹ Klima- und Energiestrategie 2030, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 11/2017

² Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus, Aktionsplan 2022–2024, 08/2022

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
1	<i>Wärmeatlas, Potenziale und Datenqualitätsverbesserung</i>	<ul style="list-style-type: none"> a) Analysen und Planungen (Wärmebedarf, Zonierungen für die Fernwärmeversorgung) unter Zuhilfenahme des Wärmeatlas' Steiermark in der jeweils aktuellen Version b) Ergänzend: detaillierte Potenzialanalysen von örtlich verfügbaren Potenzialen zu Energieeffizienz, erneuerbaren Energien (Biomasse, Geothermie, Umgebungswärme, Solarenergie) und Abwärme (Abwärmekataster) inkl. der notwendigen Datenaufbereitung und der Datenqualitätsverbesserung
2	<i>Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität</i>	<p>Erweiterte Planungsleistungen mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> I. kurze Wege durch kompakte Siedlungsräume II. entsprechende Nutzungsdurchmischung III. Unterstützung des Öffentlichen Verkehrs und Aktiver Mobilität (z.B. durch entsprechende Stellplatzschlüssel) <p>Unter Berücksichtigung von bereits verfügbaren Fuß- und Radverkehrskonzepten sowie Erfordernissen für den öffentlichen Verkehr innerhalb der örtlichen Raumplanung (z.B. Flächensicherung für Fußanbindungen, Radachsen, Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs oder Busbeschleunigungsstreifen)</p>
3	<i>Solarenergienutzung und Energiespeicherung</i>	<p>Standortplanung (Positivplanung) bzw. Standortprüfung³ von großtechnischen Anlagen zur Solarenergienutzung und Energiespeicherung im Gemeindegebiet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Doppelnutzungen (Gebäude, Verkehrsflächen) ○ Nutzung vorbelasteter Standorte für Freiflächenanlagen
4	<i>Energieraumplanerische Maßnahmen</i>	Leistungen für zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen in der örtlichen Raumplanung, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
5	<i>Bürgerbeteiligung</i>	<p>Aktiver Bürgerbeteiligungsprozess,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der die Erarbeitung des SKEs begleitet, b) dessen konkrete Maßnahmen im Örtlichen Entwicklungskonzept integriert werden, c) der auf folgende Themenschwerpunkte eingeht: <ul style="list-style-type: none"> I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung, II. erneuerbare Energieversorgung III. energiesparender Mobilität⁴

³ Diese Begleitmaßnahme ist Bestandteil des Sachbereichskonzepts Energie und ist integrativ mit dem „Sachprogramm Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark und mit den SKE-Inhalten zur Wärme und Mobilität zu sehen und dementsprechend abzustimmen. Als fachliche Grundlage dient der Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für (PV-) Freiflächenanlagen (Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, Prüflisten 2020 Stand: 04/2021).

⁴ Die Ausgangslage (jeweilige IST-Situation) der Gemeinde in Bezug auf die genannten Schwerpunkte ist dabei zu berücksichtigen. Aus der Partizipation abgeleitete konkrete Maßnahmen im Sinne der Klima- und Energieziele sind nach Möglichkeit im Örtlichen Entwicklungskonzept zu integrieren.

Modul	Gegenstand der Förderung	Inhalt der Förderung
6	<i>Interkommunales SKE</i>	a) Bei direkt aneinander angrenzenden Gemeinden: Einreichung eines kleinregionalen SKEs (öffentlich-öffentliche Partnerschaft) ⁵ b) Die Erarbeitung von strategischen und planerischen Maßnahmen, I. die ausschließlich die Kooperation betreffen II. an die örtlichen Sachbereichskonzepte anknüpfen. c) Abstimmung mit dem Modellregionsmanagement bei Klima- und Energiemodellregion (KEM) oder Klimawandelanpassungsregionen (KLAR) erforderlich
7	<i>Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen</i>	Wenn SKE bereits Bestandteil des ÖEKs ist: aufbauende Planungsleistungen in den Bereichen I. energieeffiziente Siedlungsentwicklung, II. erneuerbare Energieversorgung III. energiesparender Mobilität, sofern ein Bezug zum SKE ableitbar ist, insbesondere a. Machbarkeitsstudien, b. Konzepte und Detailplanungen (inkl. damit einhergehender Analysen, spezifischer Datenerhebungen und allfällig notwendiger Spezialgutachten) zur erneuerbaren regionalen Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Wärmenetzen, c. Konzepte zur energieoptimierten Entwicklung von Stadt- und Ortskernen ⁶ bzw. Quartieren ⁷ (Quartiersentwicklungskonzepte bzw. Masterpläne), d. energieoptimierte Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten in Industrie- und Gewerbevorangzonen, e. Verkehrs- oder Mobilitätskonzepte ⁸ f. ökologische Sanierungskonzepte für Gemeinden (Raumwärme) und kommunale Gebäude
8	<i>Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben</i>	Wenn SKE <ul style="list-style-type: none"> • bereits Bestandteil des ÖEKs ist und • Planungsleistungen gemäß Modul 7 durchgeführt wurden: Vorbereitung und Ausschreibung von a) Umsetzungsvorhaben aus den erarbeiteten Machbarkeitsstudien, b) Konzepten und/oder c) Detailplanungen d) Wettbewerben

⁵ Der Bezug zu den Standorträumen für Wärme und Mobilität und wenn zutreffend bei der Standortplanung großtechnischer Anlagen zur Solarenergienutzung und Energiespeicherung (Modul 3) ist dabei sicherzustellen.

⁶ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Stadt- und Ortskernkoordinationsstelle der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung durchzuführen.

⁷ Sollten Überlegungen und Planungen Landesstraßen betreffen oder Auswirkungen auf die regionale Mobilität haben, ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau erforderlich.

⁸ Bei derartigen Maßnahmen ist vorab eine fachliche Abstimmung mit der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau durchzuführen.

Nicht gefördert werden:

- Erstellung eines SKEs lt. § 22 StROG 2010
- Inhalte, die bereits in vergangenen Förderausschreibungen zum Thema Energieraumplanung gefördert wurden. Dies gilt insbesondere für Modul 1-6.
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmerin lauten
- Zahlungen, die nicht von der Förderungsnehmerin geleistet wurden
- Skonti und Rabatte

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Förderungswerber sind steirische Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie interkommunale Kooperationen im Sinne einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist in unterschiedliche Module mit Unterkategorien und je nach Umsetzungsstatus gegliedert:

Modul	Gegenstand der Förderung	Förderungsbeitrag
1	Wärmeatlas, Potenziale und Datenqualitätsverbesserung	Gemeinden unter 4.000 Einwohnern*: 5.000.- EUR e5-Gemeinden: 6.000.- EUR Alle anderen Gemeinden: 10.000 EUR e5-Gemeinden: 12.000.- EUR
2	Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500.- EUR
3	Solarenergienutzung und Energiespeicherung	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500.- EUR
4	Energieraumplanerische Maßnahmen	75 % der Netto-Kosten, max. 7.500.- EUR
5	Bürgerbeteiligung	je Schwerpunkt: max. 3.000.- EUR
6	Interkommunales SKE	2.500.- EUR je Gemeinde
7	Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen	60 % der Netto-Kosten, max. 48.000.- EUR
8	Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben	100 % des Mehraufwandes**, max. 10.000.- EUR e5-Gemeinden: max. 12.000.- EUR

* Stichtag 01.01.2022 (www.data.gv.at)

** Arbeitsaufwand für Maßnahmen, die über die klima- und energierelevanten gesetzlichen Erfordernisse hinausgehen

Für diese Ausschreibung stehen **max. 1 Mio. EUR** zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die eingereichten Maßnahmen dürfen nicht den Strategien und Vorgaben des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfadens Sachbereichskonzept Energie, ...) widersprechen.
- b) Für denselben Fördergegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes in Anspruch genommen werden.
- c) Diese Förderung kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Die Ergebnisse von Planungen, Studien und Konzepten, die im Zuge dieser Ausschreibung gefördert werden, sind jedenfalls im Revisionsprozess bzw. im Änderungsverfahren zum jeweiligen ÖEK angemessen zu beachten, im ÖEK der Gemeinde rechtsverbindlich zu verankern und in den nachgelagerten Planungsinstrumenten zu berücksichtigen.
- e) Die Planungsleistungen sind von befugten Planern auszuführen.
- f) Der Förderungsantrag muss vollständig vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand eingereicht werden.
- g) Je nach gewählten Modulen zusätzlich:

Modul	Gegenstand der Förderung	Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen
7	<i>Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen</i>	Im Zusammenhang mit dem rechtskräftigen SKE
8	<i>Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben</i>	Rechtskräftiges SKE und bestehende a) Machbarkeitsstudien, b) Konzepte und/oder c) Detailplanungen im Zusammenhang mit dem SKE

6. Abwicklung des Verfahrens

6.1. Antragsstellung

Förderungsanträge können **ab 17. Jänner 2023** ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 7.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

Die Einreichfrist für die **erste Jurysitzung endet am 15.04.2023**.

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmitteln sind zwei **weitere Einreichfristen** für **31.07.2023** und für **15.11.2023** vorgesehen.

6.2. Jurybewertung

Neben den formalen Förderungsvoraussetzungen werden Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich nachfolgender Kriterien beurteilt:

- a) Realisierbarkeit der Konzepte und Planungen
- b) Innovativer Ansatz des Vorhabens
- c) Bewertung von Begleitmaßnahmen, Machbarkeitsstudien, Konzepten und Detailplanungen und Entscheidung über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen
- d) Konsens zu den Rahmenbedingungen des Landes Steiermark (Klima- und Energiestrategie, Klimawandelanpassungsstrategie, StROG, Leitfaden Sachbereichskonzept Energie, ...)
- e) Beitrag zu einer nachhaltigen Raumplanung
- f) Integration mit der räumlichen Entwicklung der jeweiligen Gemeinde und Verankerung der Maßnahmen im ÖEK, Beschreibung der Schaffung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Möglichkeiten für Gemeinden
- g) Angemessenheit der Kosten
- h) Soziale Akzeptanz

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfristen. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Jurysitzung.

6.3. Umsetzungsfrist und Förderungsauszahlung

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen **nach 24 Monaten** - ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Förderungsvertrages - abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Die Beantragung der Förderungsauszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 7.2 sind zu übermitteln.

7. Vorzulegende Unterlagen

7.1. Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllter Förderungsantrag
- b) Nennung eines Projektverantwortlichen
- c) Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE vorliegen: Kosten- und Zeitplan sowie Meilensteine für die Umsetzung des SKE inkl. Begleitmaßnahmen

- d) Ergänzende Unterlagen, die eine Bewertung entsprechend den Kriterien (siehe Pkt. 6.2) ermöglichen
- e) Bekanntgabe weiterer beabsichtigter, laufender und erledigter Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- f) Bei Beantragung eines Förderungsanschlags für e5-Gemeinden:
 - I. Der Nachweis der Mitgliedschaft oder
 - II. Das Erstgespräch
- g) Je nach gewählten Modulen eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	Vorzulegende Unterlagen
1	<i>Wärmeatlas, Potenziale und Datenqualitätsverbesserung</i>	Beschreibung zur geplanten Nutzung des Wärmeatlas, die Potenzialerhebung und die Methoden zur Datenqualitätsverbesserung
2	<i>Begleitende Maßnahmen zur energiesparenden Mobilität</i>	Kurzbeschreibung zu den Begleitmaßnahmen Mobilität
3	<i>Solarenergienutzung und Energiespeicherung</i>	Kurzbeschreibung zur anlagentechnischen Standortplanung bzw. -prüfung
4	<i>Energieraumplanerische Maßnahmen</i>	Beschreibung geplanter Inhalte der zusätzlichen energieraumplanerischen Maßnahmen
5	<i>Bürgerbeteiligung</i>	Ein Konzept mit folgenden Mindestinhalten je Schwerpunkt vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> a) Angabe des Themenschwerpunkts/der Themenschwerpunkte b) Prozess mit abgestimmter Stakeholderanalyse und fairer Partizipationsmöglichkeit, der auf die Gemeinde und deren IST-Situation angepasst ist c) Zeitplan begleitend zur Erarbeitung des SKE
6	<i>Interkommunales SKE</i>	Sofern zutreffend: der Nachweis einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft unter Angabe der geplanten Inhalte des Interkommunalen SKEs
7	<i>Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen</i>	Kurzbeschreibung der geplanten Inhalte inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges OEK mit SKE
8	<i>Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben</i>	<ul style="list-style-type: none"> a) Kurzbeschreibung des geplanten Umsetzungsvorhabens inkl. Kosten-, Zeit- und Meilensteinplan sowie rechtsgültiges OEK mit SKE b) Bereits vorhandenen Konzepte oder Detailplanungen bzw. Machbarkeitsstudien

7.2. Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- a) Sollte bei der Förderungseinreichung noch kein rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE vorgelegen haben:
Vorlage des rechtsverbindlichen ÖEK mit SKE inkl. der damit verbundenen nachgelagerten Planungsinstrumente, Erläuterungen sowie die Darlegung der Verankerung der geförderten Begleitmaßnahmen
- b) Bei Zuerkennung eines Förderungsaufschlags für e5-Gemeinden:
Der Nachweis der Mitgliedschaft
- c) Detaillierte Rechnungen zum Förderungsgegenstand auf den Förderungsnehmer lautend inkl. Zahlungsnachweise in Kopie
- d) Je nach gewählten Modulen inkl. Unterkategorien eine Beschreibung der geplanten Inhalte:

Modul	Gegenstand der Förderung	Förderungsbeitrag
7	<i>Machbarkeitsstudien, Konzepte und/oder Detailplanungen</i>	Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungen
8	<i>Ausschreibung von Umsetzungsvorhaben</i>	<ol style="list-style-type: none">a) Vorlage der Konzepte und Detailplanungen sowie Machbarkeitsstudien im Bereich Energie und Mobilität einschließlich allfälliger Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung dieser Planungsleistungenb) Vorlage der erbrachten Planungsleistungen

8. Jurymitglieder

Vorsitzende/r:

- 1 Vertreter:in der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Klimaschutz des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

- 1 Vertreter:in der für das Raumordnungs- bzw. Energieressort zuständigen politischen Referentin
- 1 Vertreter:in einer Forschungseinrichtung oder einer Universität mit einschlägigen Kenntnissen in den geforderten Fachgebieten (Raumplanung, Energie, Mobilität)
- 1 Vertreter:in der Abteilung 17, Regionalplanung
- 1 Vertreter:in der Abteilung 13, Raumordnung
- 1 Vertreter:in der Abteilung 16, Verkehrsplanung
- 1 Vertreter:in aus dem Fachbereich Raumordnung und Baukultur

9. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Klimaschutz

